

Medieninformation

6/2016

Verwaltungsgericht Gera

Der Pressesprecher
Bernd Amelung

Durchwahl:
Telefon 0365 834-1510
Telefax 0365 834-1600

pressevgge@thfj.thueringen.de

Gera
3. November 2016

Verwaltungsgericht Gera gibt Eilantrag der „Thügida“ gegen Auflage der Stadt Jena statt, mit der eine Versammlung vom 9. November auf den 8. November 2016 verlegt werden sollte.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera gab heute einem Eilantrag eines Vertreters der „Thügida“ auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes statt und ordnete die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen eine Auflage an, in der die Stadt Jena die von der Thügida für den 9. November 2016 angemeldete Versammlung auf den 8. November 2016 vorverlegte. Die Kammer stellte fest, dass die versammlungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Auflage nicht vorlägen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, also insbesondere die Gefahr von Straftaten durch Versammlungsteilnehmer oder sonstigen Rechtsverstößen habe selbst die Stadt Jena nicht festgestellt. Es bestünden aber auch keine belastbaren Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, dass also das sittliche Empfinden der Bürger durch die Versammlung verletzt werde. Eine solche Gefahr sei insbesondere nicht im Hinblick auf das historisch sensible Datum des 9. November 1938 festzustellen, also der Reichspogromnacht. Einen solchen Bezug der angemeldeten Versammlung verneinte das Gericht vor allem im Hinblick auf das Versammlungsmotto. Zudem sei der 9. November ein Datum, das von einer Reihe geschichtlicher Ereignisse, wie etwa die Novemberrevolution 1918, die Niederschlagung des Hitler-Ludendorff-Putsches im Jahre 1923 und dem Mauerfall 1989 geprägt sei. Die Versammlung war von der Thügida unter dem Motto „Durch Einigkeit zu Recht und Freiheit: Für eine echte politische Wende!“ angemeldet worden. Das Datum der Versammlung war laut der Anmelder auf das Datum des Mauerfalls bezogen und symbolisiere die Überwindung eines antidemokratischen Systems, das für Mauermorde, Misswirtschaft und Beschneidung bürgerlicher Freiheitsrechte stehe. Der Auftritt von Personen in DDR-Häftlingskleidung war von der Stadt untersagt worden. Mangel sonstiger durchgreifender Tatsachen für einen Bezug der Versammlung zum Jahrestag der Reichspogromnacht knüpfte die angeordnete Verlegung des Versammlungstermins letztlich an die politische Gesinnung der Versammlungsteilnehmer an, so dass die Auflage eine Beschränkung des Versammlungsgrundrechts aus Art. 8 GG nicht rechtfertige. Statt-

Verwaltungsgericht
Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

www.vgge.thueringen.de

dessen könne das Versammlungsgrundrecht nur durch verhältnismäßige Auflagen beschränkt werden. Das Gericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Stadt Jena zu Recht in einer nicht weiter angegriffenen Auflage bestimmt hatte, Rede- und Musikbeiträge sowie Kundgabemittel dürften keinen Bezug zur Reichspogromnacht aufweisen. Dies stelle das verhältnismäßigere Mittel gegenüber noch weitergehenden Versammlungsbeschränkungen dar. Sofern dennoch eine Umfunktionierung der Versammlung drohe, müsse die Versammlungsbehörde und die Polizei versammlungsrechtliche Maßnahmen vor Ort ergreifen.

Bernd Amelung